

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl vom 27.09.2018 in der Fassung
der Änderungssatzung vom 27.06.2025
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des
Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen
Sitzung vom 26.09.2018 folgende

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

beschlossen

Die in dieser Feuerwehrsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen
gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus
Feuerwehrdienst leisten, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion eine
Aufwandsentschädigung.

§ 2 Auslagenersatz für Einsätze

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten einen Ersatz für ihre
persönlichen Auslagen je Einsatzstunde. Dieser Auslagenersatz ist grundsätzlich
begrenzt auf 8 Einsatzstunden. Über begründete Ausnahmen dieser
Stundenbegrenzung entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrkommandant in
Abstimmung mit dem Oberbürgermeister. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des
Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (ohne Ruhezeit) zugrunde zu
legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Verdienstausschlag

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Kehl erhalten für Einsätze,
Ausbildung und die Durchführung der regelmäßig notwendigen arbeitsmedizinischen
Vorsorgeuntersuchungen auf Antrag ihren Verdienstausschlag auf Nachweis ersetzt. Der
Ersatz erfolgt in der Regel im Wege der Lohnfortzahlung. Für beruflich selbständige
Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde festgesetzt.

(2) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (Hausfrauen-
oder Hausmännerregelung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit
der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene
Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer
Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der
Entschädigung für die notwendigen Auslagen 12 € pro Stunde gewährt.

§ 4 Verpflegungszuschuss

(1) Bei physisch belastenden Einsätzen oder Einsätzen von mehr als 4 Stunden hat der/die Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung. Die Entscheidung, wann Verpflegung gewährt wird, trifft der Einsatzleiter. Erfolgt keine Verpflegung am Einsatzort oder nach dem Einsatz, wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.

(2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.

(3) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb von Kehl wird zusätzlich ein Auslagenersatz gewährt.

(4) Wird der Teilnehmer im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verpflegt, erfolgt kein Zuschuss bzw. keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule.

(5) Auf Antrag kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden (z.B. Auslandsaufenthalt). Über die Gewährung entscheidet der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen

Ehrenamtliche Funktion	Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	115,00 €	
Kassenverwalter	15,00 € pro Monat zzgl. 20,00 € pro USt.-Vor Anmeldung	
Schriftführer (in den Einsatzabteilungen)	20,00 € pro Sitzung	
Verwalter der Homepage der Feuerwehr Kehl oder ähnliche Funktion	15,00 €	
Abteilungskommandanten ARB 2-5	45,00 €	
Stellv. Abteilungskommandanten	20,00 €	
- Zugführer ARB 1 - Leiter Wasserrettung - Leiter Jugendfeuerwehr	30,00 €	80,00 €
Zugführer Ausrückbereiche 2-5	30,00 €	30,00 €

- Stellv. Zugführer ARB 1 - Stellv. Leiter Wasserrettung - Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr		30,00 €
- Bestellte Stellv. Zugführer ARB 2-5 - Stellv. Leiter der Sonderfunktionen		15,00 €
Leiter der Sonderfunktionen Höhenrettung, Technische Hilfe, ABC, Dekon, Feuerlöschboot, Bootsführer		30,00 €
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit bis zu 2 Fahrzeugen	15,00 €	
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit 3 oder mehr Fahrzeugen	30,00 €	
Leiter der Altersabteilungen	16,00 €	
Jugendgruppenleiter		25,00 €
Jugendbetreuer		15,00 €
Kindergruppenleiter		25,00 €
Kinderbetreuer		15,00 €

Ehrenamtliche Tätigkeit	Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand
Bereitschaftsdienst bei Schichtvertretung in der Feuerwache	5,00 € / Stunde	
Arbeitsdienst in der Feuerwache	12,50 € / Stunde	
Brandsicherheitswachdienst, Besetzung der Feuerwache bei besonderen Lagen. einheitlicher Durchschnittssatz für Auslagen und Verdienstaussfall	12,50 € / angefangene Stunde	
Kurzfristige Besetzung der Feuerwache z.B. bei erhöhtem Verkehrsaufkommen	20,00 € Antrittspauschale, ab der zweiten Stunde 12,50 € / Std.	

Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge nach Schulerlass und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand von		20,00 € / Stunde
--	--	------------------

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit	
Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden	12,50 € / Stunde
Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimatort ab dem zweiten Tag:	50,00 € / Tag
Verpflegungszuschuss (oder gleichwertige Verpflegungsleistung) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen	7,50 € / Tag
Auslagenersatz (zusätzlich zum Verpflegungszuschuss) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen außerhalb der Stadt Kehl.	7,50 € / Tag

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung vom 27.09.2018 tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Änderungssatzungen

- vom 17.05.2023 Öffentlich bekannt gemacht am 17.05.2023, in Kraft getreten am 18.05.2023
- vom 27.06.2025 Öffentlich bekannt gemacht am 27.06.2025, in Kraft getreten am 28.06.2025